

Lernberatung, Lern- und Leistungsförderung sowie Leistungsbewertung an der Sportbetonten Grundschule Cottbus

Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte vom 12.01.2026

Beschluss der Schulkonferenz vom 23.03.2026

Grundlage der Lernberatung, Lern- und Leistungsförderung sowie Leistungsbewertung sind:

- das Schulgesetz des Landes Brandenburg: u.a. § 57 „Grundsätze der Leistungsbewertung“, § 58 „Zeugnisse“
- Grundschulverordnung: u.a. § 5 „Grundsätze der Förderung“, § 10 „Grundsätze der Leistungsbewertung“, § 11 „Zeugnisse“, § 12 „Aufrücken, Versetzen, Wiederholen, Zurücktreten“
- VV – Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg, Änderung vom 18.08.2025
- Sonderpädagogik - Verordnung vom 20.07.2017: § 10 „Aufrücken, Versetzen, Überspringen und Wiederholen“, § 11 „Leistungsbewertung, Erwerb von Abschlüssen, Berechtigungen, Zeugnisse“

1. Allgemeine Grundsätze der Leistungsbewertung

- Leistungsbewertung umfasst die Leistungsermittlung, Leistungsbeurteilung und die Mitteilung der Ergebnisse an die Eltern.
- Aufgabenstellungen sind so zu gestalten, dass sie dem Entwicklungsstand sowie dem Sach- und Textverständnis der Schülerinnen und Schüler (SuS) entsprechen.
- Leistungsbewertung muss nachvollziehbar und verständlich sein.
- Ergebnisse der Leistungsbewertung sind durch die Lehrkräfte auszuwerten.
- Leistungsbewertung ist kein Mittel der generellen Disziplinierung. Sie muss immer einen Bezug zu einer konkreten Leistungserbringung darstellen. (siehe Punkt 3.a.)
- Im Schulhalbjahr wird in jedem Fach ein Minimum von vier Noten zur Erstellung der Zeugnisnote angestrebt.

- Die Bewertung mit Noten in den Jahrgangsstufen 3 bis 6 erfolgt nach folgendem Schlüssel (Ausnahme: Die Elternversammlung hat in den Jahrgangsstufen 3 und 4 beschlossen, dass die Leistungen der SuS durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung ersetzt werden). Bei erhöhten oder geringeren Anforderungen kann die Lehrkraft im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen schulischen Gremien Abweichungen vornehmen.

Erreichte Leistung	Note	Erläuterungen
100 % bis 96 %	1	Die Note (1) „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
95 % bis 80 %	2	Die Note (2) „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
79 % bis 60 %	3	Die Note (3) „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
59 % bis 45%	4	Die Note (4) „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
44 % bis 16 %	5	Die Note (5) „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
15 % und weniger	6	Die Note (6) „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

- In den Klassen 1 und 2 werden die Eltern durch Gespräche zur Lernentwicklung ihres Kindes informiert.
- Im Fach Deutsch erfolgt die Bewertung laut der Festlegungen der Fachkonferenz bzw. anhand der Punktetabelle.
- In allen Fächern ist auf die korrekte Schreibung des behandelten Wortschatzes zu achten und in schriftlichen Leistungsnachweisen fehlerhafte Stellen zu markieren.
- Im Fachunterricht sind die SuS angehalten, behandelte Fachwörter rechtschreiblich richtig zu schreiben. Abweichend muss bei Fachbegriffen zumindest eine lautgetreue Schreibung für eine Bepunktung gegeben sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind SuS mit LRS-Diagnostik, DAZ-Förderung oder mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Hören und/oder Sprache. Hier kann der Fachlehrer sich im Einzelfall die Wörter vorlesen lassen und dann über die Bewertung entscheiden.
- Die Leistungsbewertung im Fach Sport berücksichtigt den jeweiligen Entwicklungsstand in Bezug zu den in Rahmenlehrplänen benannten Lernzielen, den Leistungswillen sowie die sozialen Verhaltensweisen als auch den individuellen Lernfortschritt in Abhängigkeit von der physischen und psychischen Entwicklung des einzelnen Schülers.
- Gruppenarbeiten können bewertet werden, sofern gewährleistet ist, dass den an der Gruppenarbeit beteiligten SuS individuelle Leistungsanteile zugeordnet werden können. Die Bewertung kann sich auf das Ergebnis und den Prozess der Gruppenarbeit beziehen.
- Die aktuelle Notenübersicht eines jeden Faches muss jeweils zum Ersten jeden Monats oder nach Aufforderung des Klassenlehrers im digitalen Notenbuch eingegeben werden.

2. Bewertungsbereiche

a. Schriftliche Leistungsbewertung

- Schriftliche Arbeiten (=Klassenarbeiten) beziehen sich auf einen bestimmten Abschnitt des vorangegangenen Unterrichts. Ihre Aufgabenstellungen müssen sich auf mehrere Anforderungsbereiche beziehen.
- Schriftliche Arbeiten (=Klassenarbeiten) müssen mindestens eine Woche vor Anfertigung angekündigt werden. Die Fachlehrkraft vermerkt den Termin im Klassenbuch. Am Tag sollte eine Klasse nur eine schriftliche Arbeit schreiben.
- In der Klassenstufe 4 ersetzen die zentralen Orientierungsarbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik jeweils eine schriftliche Arbeit (=Klassenarbeit).
- Sind bei schriftlichen Arbeiten (=Klassenarbeiten) mehr als ein Drittel mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, prüft der Fachlehrer in Absprache mit der Schulleitung, ob eine Wiederholung dieser schriftlichen Arbeit erfolgen soll. Fällt im Rahmen des pädagogischen Ermessens die Entscheidung auf eine Wiederholung, werden beide schriftlichen Arbeiten gewertet.
- Schriftliche Lernerfolgskontrollen beziehen sich auf die unmittelbar vorher liegenden Unterrichtsstunden. Auch ihre Aufgabenstellungen sollten sich auf mehrere Anforderungsbereiche beziehen. Sie haben eine geringere Dauer als schriftliche Arbeiten (=Klassenarbeiten).
- Gemäß der „11. VV zur Änderung der VV Leistungsbewertung vom 18.08.2025“ gehen schriftliche Arbeiten und Lernerfolgskontrollen in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit 20% und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit 30% in die Zeugnisbewertung ein.

b. Mündliche Leistungsbewertung

- Zu den mündlichen Leistungserhebungen zählen praktische, experimentelle oder gestalterische Tätigkeiten der SuS sowie Beiträge im Zusammenhang mit Präsentation der eigenen Leistungen. Auf Fachkonferenzbeschluss können auch kurze schriftliche Beiträge, die einer mündlichen Darlegung gleichzusetzen sind, zur mündlichen Leistungsbewertung zählen. Dabei liegt der Fokus der Aufgabenstellung auf dem ersten, maximal dem zweiten Anforderungsbereich.
- Es liegt in der Verantwortung der Fachkonferenzen, Maßstäbe zur Bewertung der individuellen Testformen (z.B. Gedicht- oder Lesevortrag, Referat, Plakat, Collage, Modellbau, Rollenspiel, Kurzkontrolle etc.) festzulegen.
- Alle mündlichen Noten sind den SuS datenschutzkonform mitzuteilen.
- Ab der 5. Klasse werden im Schulhalbjahr in jedem Fach mindestens zwei Mitarbeitsnoten in Hinblick auf die aktive (quantitative und qualitative Meldungen im Unterricht) sowie passive Mitarbeit (Material und Hausaufgaben vorhanden, immer auf richtiger Lehrbuchseite, evtl. Störungen, Mitschrift etc.) eines Schülers erteilt. Die Noten der mündlichen Mitarbeit sind den SuS mitzuteilen.

c. Bewertung von Hausaufgaben

Hausaufgaben können bewertet werden, wenn:

- die zu erbringende Schülerleistung in der Schule dargeboten wird,
- die zu erbringende Schülerleistung zum Gegenstand der Leistungsbewertung gemacht wird,
- die zu erbringende Schülerleistung auf andere Weise eindeutig zugeordnet werden kann,
- die mögliche Unterstützung durch Dritte im Rahmen der Gewichtung der erreichten Note berücksichtigt wird.

d. Bewertung von Fleißaufgaben

- Zusätzliches Engagement durch erfolgreiche Teilnahmen am Lesesommer (in Deutsch), Wettkämpfen in privater Organisation (z.B. e G-Schüler-Triathlon, 24-Stunden-Schwimmen, Run & Bike in Sport) usw. werden in den entsprechenden Fächern mit einer zusätzlichen Note 1 im mündlichen Bereich gewürdigt. Die Fachkonferenzen beschließen für eine Einheitlichkeit jährlich, welche Veranstaltungen darunter zählen. SuS haben eine Nachweispflicht.

3. Unregelmäßigkeiten

a. Umgang mit Behinderung einer Leistungserbringung

- Wer durch sein eigenes Verhalten die Leistungserbringung so schwerwiegend behindert, dass die ordnungsgemäße Durchführung der eigenen Leistungserbringung oder die anderer gefährdet wird, kann von der Leistungserbringung ausgeschlossen werden. Es erfolgt dann eine Bewertung mit der Note 6.
- Die Lehrkraft kann auch entscheiden, dass die Leistungserbringung auf der Grundlage der bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses erbrachten Leistungen erfolgt.

b. Umgangs mit Leistungsverweigerung

- Bei Leistungsverweigerung kann die Note 6 erteilt werden.
- Unter Berücksichtigung von Alter und Reife der SuS oder wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt, kann auf eine Bewertung verzichtet werden oder die Wiederholung der Testung bzw. die Erbringung einer Ersatzleistung angeordnet werden. Die Entscheidung darüber trifft die Fachlehrkraft.
- Unentschuldigtes Fehlen wird als Leistungsverweigerung verstanden und darf dementsprechend gewertet werden, wenn die Leistungsfeststellung angekündigt wurde und das Entschuldigungsgesuch drei Tage nach Rückkehr nicht vorliegt.

c. Umgang mit KI-Tools (z.B. ChatGPT)

- Digitale Hilfsmittel wie KI-Textgeneratoren (z. B. ChatGPT) oder KI-Bildgeneratoren dürfen für schulische Zwecke nicht genutzt werden.
- Bei schulischen Projekten, Präsentationen und Vorträgen sind KI-Tools demzufolge nicht als Quellennachweis zugelassen.

d. Umgang mit Täuschung

- Bedienen sich SuS bei der Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe urteilt die entsprechende Fachlehrkraft je nach Schwere des Falles sowie unter Berücksichtigung von Alter und Reife des Schülers und danach, inwieweit der unter der Täuschung erbrachte Teil eindeutig begrenzt werden kann. Nach diesem Erwägen entscheidet die Fachlehrkraft, ob die Leistungsfeststellung fortgesetzt und die Arbeit ganz oder teilweise bewertet wird, eine Wiederholung angeordnet oder die Note „ungenügend“ erteilt wird.
- Bei Täuschung gilt eine generelle Informationspflicht der Sorgeberechtigten.

e. Umgang mit Krankheit

- Nach ihrer Genesung erhalten SuS die Möglichkeit, versäumte Aufgaben innerhalb eines Zeitraums nachzuholen, welcher der Dauer der Krankheitszeit entspricht. Am ersten Tag nach der Rückkehr in die Schule informiert sich der Genesene eigenständig über anstehende Leistungsnachweise, Unterrichtsinhalte und nachzuarbeitende Aufgaben, um die Nacharbeit sinnvoll zu planen und sich gezielt auf mögliche Leistungsfeststellungen vorzubereiten. Ziel ist es, den Lernrückstand eigenverantwortlich und schrittweise aufzuarbeiten, um wieder vollständig am Unterrichtsgeschehen teilnehmen zu können.
- Schriftliche Lernerfolgskontrollen gemäß Nummer 9 der VV Leistungsbewertung müssen nachgeschrieben werden. Über das Nachholen schriftlicher Arbeiten gemäß Nummer 8 und mündlicher Leistungsnachweise entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft.

4. Lern- und Leistungsförderung

- Lern- und Leistungsförderung erfolgt im Unterrichtsprozess durch Binnendifferenzierung.
- In den Jahrgangsstufen 1 und 2 wird eine wöchentliche förderdiagnostische Lernbegleitung in den Fächern Deutsch und Mathematik durch die Sonderpädagogik angestrebt.
- Teilungsstunden durch Gemeinsamen Unterricht, Leistungsdifferenzierung in den höheren Klassen und Prägung in den s-Klassen dienen der zusätzlichen Lern- und Übungsmöglichkeit, sowie einer Förderung entsprechend den Leistungen, Begabungen und Neigungen aller SuS.

5. Lernberatung

- Am Anfang eines jeden Schuljahres werden mit Hilfe der ILEA Materialien die individuellen Leistungsstände aller SuS zur weiteren Förderung ermittelt. An diesen Ergebnissen orientieren sich unter anderem individuelle Förderpläne.
- Orientierungsarbeiten der Jahrgangsstufen 2 und 4 zeigen den erreichten Lernstand und sind gemeinsam mit den SuS und deren Eltern auszuwerten.
- Ergebnisse von VERA 3 werden mit den SuS sowie deren Eltern ausgewertet. Im folgenden Schuljahr werden sie durch die ersten Fachkonferenzen in Mathematik und Deutsch reflektiert und Maßnahmen für die Stoffverteilung in Klasse 4 festgelegt.
- Bei SuS mit Förderbedarfen, Auffälligkeiten im Lern- und Sozialverhalten sowie Kindern, die unter die VV Chronisch Kranke fallen, berät die Klassenkonferenz der jeweiligen Klasse über geeignete pädagogische Maßnahmen. Es folgt die Beratung der Eltern zu Möglichkeiten der außerschulischen Diagnostik und Förderung. Bei Vorliegen einer fachärztlichen Diagnose kann auf Antrag der Eltern ein Nachteilsausgleich durch die Klassenkonferenz beschlossen und gewährt werden. Dieser muss zu Beginn eines jeden Schuljahres neu beschlossen und gewährt werden.